



Anfrage Zängerle Pius und Mit. über die Umsetzung der Motion über ein Rauchverbot in den Innenräumen von öffentlich zugänglichen Gebäuden (A 183)

Eröffnet: 10. März 2008 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antwort Regierungsrat:

Frage 1: Geht der vorbereitete Gesetzesentwurf des Regierungsrates weiter als die vom Ständerat vorgesehene Lösung; wenn ja, in welchen Punkten? Wenn nein, wo sieht er eine weniger weit gehende Regelung vor?

a) Der Ständerat beschloss an seiner Sitzung vom 4. März 2008 im Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen folgende Regelung:

In öffentlichen Räumen soll nicht geraucht werden dürfen. Zu den öffentlichen Räumen gehören insbesondere Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen, sowie Heime, Vollzugseinrichtungen, Bildungsstätten, Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten, gastgewerbliche Betriebe (inkl. nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Art. 24b RPG), unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen, Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs. Auf private Haushaltungen soll das Gesetz hingegen nicht anwendbar sein.

Weiter sollen bediente Fumoirs geschaffen werden können. Diese müssen allerdings abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sein.

Gastbetrieben und Nachtlokalen soll es nicht erlaubt werden, als Raucherbetriebe geführt zu werden. Der Nationalrat möchte demgegenüber solche Betriebe zulassen, wenn eine Trennung von Raucher- und Nichtraucheräumen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Schliesslich sollen die Kantone strengere Vorschriften erlassen können als der Bundesgesetzgeber.

b) Eine weitergehende kantonalrechtliche Regelung als der Ständerat beschloss, kann unseres Erachtens nur darin bestehen, dass auch bediente Fumoirs verboten werden. Dies ist beispielsweise im Kanton Genf der Fall. Damit würde im Kanton Luzern ein absolutes Rauchverbot gelten. Diese Lösung halten wir für unverhältnismässig. Vorliegend geht es nicht um ein Rauchverbot sondern um den Schutz der Nichtraucher. Zu ergänzen ist, dass das Bundesgericht betreffend den Kanton Genf entschied, dass ein absolutes Rauchverbot in Strafanstalten, Heimen und Tabakwarengeschäften unverhältnismässig ist.

Frage 2: Wenn der kantonalrechtliche Gesetzesentwurf weitergeht: Ist der Regierungsrat bereit, von der eidgenössischen Kompetenz zur schärferen Regelung Gebrauch zu machen?

Nein, wir halten den ständerätlichen Entwurf mit Ausnahme des Vorbehalts zugunsten des strengeren kantonalen Rechts für richtig. Ein Schutz der Nichtraucher macht nur Sinn, wenn er schweizweit derselbe ist. Deshalb hoffen wir, dass sich im Differenzbereinigungsverfahren die beiden Räte darauf einigen, diesen Vorbehalt zu streichen.

Frage 3: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Aufzählung der öffentlich zugänglichen Räume der von den Gastroverbänden geforderte umfassende Lösung hinreichend Rechnung trägt? (Nennung von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben nach Art. 25b RPG, z.B. sog. „Besenbeizen“)

Unter „Besenbeizen“ sind Gastbetriebe ohne regelmässige Öffnungszeiten zu verstehen. Sie können von einfachen Bewirtungsmöglichkeiten an einem Wanderweg bis zu Massenveranstaltungen alles umfassen. Aufgrund dieser Umschreibung gehen wir davon aus, dass insbesondere auch Clublokale darunter fallen und die Lösung des Ständerates den Vorstellungen der Gastroverbände entspricht. Da der Begriff der gastgewerblichen Betriebe sehr weit umschrieben ist, halten wir es für unmöglich, dass ein Kanton bezüglich der Betriebe, welche dem Bundesgesetz unterstellt sein sollen, strengere Anforderungen beschliessen kann.

Frage 4: Wann gedenkt der Regierungsrat die im September 2006 in Aussicht gestellte und bereits vorbereitete Gesetzesvorlage dem Kantonsrat zu unterbreiten?

Es ist vorgesehen, dass der Nationalrat in der Juni-Session 2008 den Vorschlag des Ständerates nochmals diskutieren wird. Wir gehen davon aus, dass das Bundesparlament den Sinn einer schweizweit einheitlichen Regelung einsieht und deshalb der strengeren Variante des Ständerates ohne Möglichkeit von kantonalen Sonderregelungen zustimmen wird. Damit könnte auch die Gefahr eines Referendums vermindert werden. Folglich ist aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen, dass das neue Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten wird.

In unserem Kanton gilt seit dem Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes am 1. Januar 2006 ein Rauchverbot in Innenräumen von Schulen, Verwaltungsgebäuden und Spitälern. Die Betreiber können Ausnahmegewilligungen für speziell bestimmte Zonen und Räume erteilen (§ 47). Wir haben eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zum Schutz der Nichtraucher vorbereitet. Würden wir jetzt unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene einen eigenen kantonalen Vorschlag in die Vernehmlassung geben, die Stellungnahmen auswerten und dem Kantonsrat eine entsprechende Botschaft zuleiten, könnte selbst bei einem optimistischen Zeitplan diese Regelung nicht auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden. Selbst wenn sich die bundesrechtliche Lösung verzögern sollte, riskieren wir, dass eine Luzerner Regelung nur ein paar Monate in Kraft wäre. Wir sind deshalb der Ansicht, dass das Resultat des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene abgewartet werden sollte.